



JUNGE UNION  
BERLIN

# **Satzung der Jungen Union Deutschlands**

## **Landesverband Berlin**

**beschlossen von der 11. Landeskonzferenz  
am 06. Dezember 1997**

genehmigt vom CDU Landesausschuss  
am 06. Juli 1998

geändert von der 12. Landeskonzferenz am 12. Dezember 1998, von der 17. Landeskonzferenz am 10. Mai 2003, von der 19. Landeskonzferenz am 30. April 2005, von der 21. Landeskonzferenz am 14. April 2007, von der 22. Landeskonzferenz am 6. September 2008 und zuletzt von der 27. Landeskonzferenz am 18. Dezember 2012.

## **1. Abschnitt: Aufgabe und Sitz**

- § 1** Die Junge Union Berlin ist eine politische Gemeinschaft junger Menschen, die eine öffentliche Ordnung nach freiheitlichen, sozialen und demokratischen Grundsätzen anstrebt. Sie setzt sich zur Aufgabe, junge Menschen in die politische Verantwortung einzuführen und die politische Arbeit und Entwicklung der CDU in jeder Weise zu fördern, sowie die Anliegen der jungen Generation in der Arbeit der CDU zu wahren.
- § 2** Die Junge Union Berlin ist gleichzeitig eine Landesvereinigung der CDU Berlins und ein Landesverband der Jungen Union Deutschlands. Der Verband trägt den Namen Junge Union Deutschlands, Landesverband Berlin. Die Kreisverbände tragen zusätzlich ihren eigenen Namen. Der Sitz des Landesverbandes ist Berlin.
- § 3** Die Berliner Schüler Union ist eine Arbeitsgemeinschaft der Jungen Union Berlin. Das nähere regelt der Landestag der Berliner Schüler Union in einer Satzung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf und der Genehmigung des Landesvorstandes der Jungen Union Berlin bedarf. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.

## **2. Abschnitt: Mitgliedschaft**

- § 4** (1) Mitglied der Jungen Union Berlin kann werden, wer in Berlin seinen Wohnsitz hat und das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Vollendung des 35. Lebensjahres. Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der Jungen Union Berlin, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.
- § 5** (1) Mitglied der Jungen Union kann nur werden, wer sich zu den Grundsätzen und Zielen der Jungen Union bekennt und gemäß § 13 Abs. 1 dieser Satzung seinen Beitritt zur Jungen Union erklärt.
- (2) Eine Mitgliedschaft in der Jungen Union scheidet aus, wenn der Bewerber einer anderen politischen Partei als der CDU oder CSU angehört.
- § 6** Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Jungen Union Berlin mitarbeiten. Er kann in die Junge Union aufgenommen werden, wenn er sich nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen in Deutschland erlaubt aufgehalten und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Jungen Union mitgearbeitet hat.
- § 7** (1) Wer seinen Wohnsitz außerhalb Berlins hat, kann Mitglied der Jungen Union Berlin sein, wenn an seinem Wohnsitz eine Mitgliedschaft in der Jungen Union Deutschlands nicht möglich ist. Außerdem kann Mitglied sein, wer dies begründet beantragt. Die Regelungen des § 14 dieser Satzung finden sinngemäß Anwendung.
- (2) Seine Mitgliedschaft behält, wer seinen Wohnsitz von Berlin nach außerhalb verlegt und nicht die Überweisung in einen anderen Landesverband beantragt. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Landesverbänden der Jungen Union Deutschlands ist jedoch nicht möglich.

- § 8** Die Mitgliedschaft besteht nur gegenüber dem Landesverband Berlin.
- § 9** Die Mitglieder der Jungen Union Berlin erhalten einen von der Landes- oder Bundesgeschäftsstelle ausgestellten Mitgliedsausweis, der nach Erlöschen der Mitgliedschaft an den Landesverband zurückgegeben werden muss.
- § 10** (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der dafür einschlägigen Vorschriften teilzunehmen.
- (2) Voraussetzung für die Wahl zum Mitglied eines Vorstandes und zum Rechnungsprüfer ist die Mitgliedschaft in der Jungen Union Berlin sowie die Mitgliedschaft in der CDU oder CSU. Ausnahmen von dieser Regel beschließt der Landesvorstand.
- (3) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist. Beitragszahlungen können auch auf der Kreisversammlung des für das Mitglied zuständigen Kreisverbandes erfolgen. Bei der Überprüfung der Stimmberechtigung ist die Mandatsprüfungskommission verpflichtet festzustellen, ob die Mitgliedsrechte aufgrund von Zahlungsverzug ruhen.
- (4) Als Erklärung des Austrittes aus der Jungen Union Berlin ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied und dem Landesverband schriftlich mitzuteilen.
- § 11** Förderndes Mitglied der Jungen Union Berlin kann jede Person werden, die die Ziele und die Arbeit der Jungen Union unterstützt und monatlich einen Förderungsbeitrag zahlt. Das fördernde Mitglied entscheidet selbst, ob es seinen Beitrag dem Kreisverband oder dem Landesverband zukommen lässt.
- § 12** (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Der Austritt aus der Jungen Union Berlin bedarf der Schriftform. Er wird mit Zugang beim Landesverband wirksam. Die Übermittlung der schriftlichen Erklärung auf elektronischem Wege ist ausreichend.

### **3. Abschnitt: Aufnahme und Überweisung**

- § 13** (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Die Übermittlung des schriftlichen Antrags auf elektronischem Wege ist ausreichend. Anträge, die per E-Mail oder Online-Formular gestellt werden, genügen, sofern eine erneute Willensbekundung vorliegt. Für den Umgang mit solchen Anträgen legt der Landesvorstand verbindliche Regelungen in einer Geschäftsordnung fest, die der Genehmigung durch den Landesausschuss bedarf.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Landesvorstand. Gleichzeitig mit dem Aufnahmebeschluss entscheidet der Landesvorstand über die Zugehörigkeit des neuen Mitgliedes zu einem bestimmten Kreisverband.

**§ 14** (1) Ein Bewerber, der nicht bereits Mitglied der CDU ist, wird regelmäßig in den Kreisverband aufgenommen, in dem sich sein Wohnsitz befindet. Auf Antrag wird ein Bewerber auch in den Kreisverband aufgenommen, in dem sich seine Arbeits- oder Ausbildungsstelle befindet.

(2) Der Landesvorstand darf auf begründeten Antrag des Bewerbers von der Regelung des Absatzes 1 abweichen, wenn der aufnehmende Kreisverband sowie der örtlich zuständige Kreisverband der Aufnahme zustimmen. Die Zustimmung gilt ebenfalls als erteilt, wenn ein Kreisverband nicht binnen eines Monats auf Anfrage des Landesverbandes die Aufnahme ablehnt.

(3) Ist der Bewerber bereits Mitglied der CDU, ist er in jedem Fall dem Kreisverband zuzuweisen, in dem die CDU-Mitgliedschaft besteht. Tritt ein Mitglied der Jungen Union der CDU in einem anderen Kreisverband bei als dem, in dem es Mitglied der Jungen Union ist, so wird das betreffende Mitglied an den Kreisverband der Jungen Union überwiesen, in dem die CDU-Mitgliedschaft besteht.

(4) Die Überweisung eines Mitgliedes der Jungen Union von einem Kreisverband in den anderen bestimmt sich nach den sinngemäß anzuwendenden Aufnahmevorschriften.

(5) Die Einzelheiten des Aufnahme- und Überweisungsverfahrens regelt der Landesvorstand in einer Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Landesausschuss bedarf.

**§ 15** Der Kreisverband, dem ein neues Mitglied zugewiesen wird, kann gegen den entsprechenden Beschluss des Landesvorstandes Widerspruch einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit Zugang der Mitgliedermeldung. Der Widerspruch hat zur Folge, dass der Landesvorstand unter Berücksichtigung der Widerspruchsgründe erneut über die Aufnahme befinden muss. Seine mit schriftlicher Begründung versehene Entscheidung teilt der Landesvorstand dem Kreisverband mit.

**§ 16** Gegen eine Entscheidung des Landesvorstandes, mit der die Aufnahme in die Junge Union Berlin abgelehnt wird, kann der Bewerber binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet der Landesausschuss endgültig über die Aufnahme.

#### **4. Abschnitt: Ausschluss und Ordnungsmaßnahmen**

**§ 17** (1) Ein Mitglied kann aus der Jungen Union Berlin ausgeschlossen werden, wenn es sich parteischädigend verhält, indem es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Jungen Union Berlin verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes oder der Landesvorstand können mit schriftlicher Begründung den Ausschluss eines Mitgliedes aus der Jungen Union Berlin beim Schiedsgericht beantragen.

**§ 18** (1) Gegenüber Mitgliedern, die das Ansehen oder die Interessen der Jungen Union Berlin schädigen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) die Verwarnung,
- b) die Aberkennung von Ämtern in der Jungen Union Berlin,
- c) die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Jungen Union Berlin auf Zeit.

**§ 19** (1) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Landesvorstand.

(2) Bevor Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, muss dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Kreisvorstand die Möglichkeit gegeben werden, sich innerhalb von zehn Tagen zu dem Sachverhalt zu äußern, der der beabsichtigten Ordnungsmaßnahme zugrunde liegt. Vorher sind dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Kreisvorstand die Gründe mitzuteilen, die zu der Einleitung des Ordnungsverfahrens geführt haben.

(3) Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt. Dem zuständigen Kreisvorstand wird eine Durchschrift übersandt.

(4) Dem Mitglied, gegen das eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist, steht der Rechtsweg zu den zuständigen Schiedsgerichten offen.

## **5. Abschnitt: Beiträge**

**§ 20** (1) Jedes Mitglied der Jungen Union Berlin ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag an seinen Kreisverband zu zahlen.

(2) Monatlich zahlen Schüler und Erwerbslose mindestens 1,- Euro, Studenten, Wehrdienstleistende, Zivildienstleistende und Auszubildende mindestens 2,- Euro und Berufstätige mindestens 3,- Euro.

**§ 21** Die Kreisverbände entrichten an den Landesverband pro Mitglied jährlich einen Beitrag in Höhe von 1,30 Euro. Zusätzlich führen die Kreisverbände an den Landesverband den Betrag ab, den dieser für jedes Mitglied des Kreisverbandes an den Bundesverband zahlen muss. Stichtag für die Beitragsabführung ist jeweils der 30. Juni eines Jahres. Für die Ermittlung der jeweiligen Beiträge wird der Mitgliederbestand nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederkartei zum 31. Dezember des Vorjahres zugrunde gelegt.

**§ 22** Sofern ein Kreisverband länger als zwei Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist, ruht das Stimmrecht seiner Delegierten in den Organen des Landesverbandes der Jungen Union Berlin bis zur Erfüllung der Beitragspflicht.

## **6. Abschnitt: Gliederung der Jungen Union Berlin**

**§ 23** Die Junge Union Berlin gliedert sich in Kreisverbände.

**§ 24** (1) Der Kreisverband ist die Organisationsform der Jungen Union Berlin in einem Bezirk Berlins.

(2) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches.

## **7. Abschnitt: Der Kreisverband**

**§ 25** (1) Die Kreisverbände können sich eine Satzung geben. Die Kreissatzung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Die Kreissatzung ist von der Kreisversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen. Sie tritt erst in Kraft, wenn der Landesausschuss der Jungen Union Berlin ihr zugestimmt hat. Der Landesausschuss hat über die Zustimmung binnen drei Monaten nach Zugang der Satzung zu entscheiden.

(2) Die Kreisverbände können sich in Ortsverbände untergliedern. Dies setzt voraus, dass der Kreisverband in der Satzung die Struktur der Ortsverbände sowie ihr Verhältnis untereinander und zum Kreisverband regelt.

**§ 26** Einem Kreisverband der Jungen Union Berlin gehören alle Mitglieder der Jungen Union Berlin an, die ihm durch Beschluss des Landesvorstandes zugewiesen worden sind.

**§ 27** Organe eines Kreisverbandes der Jungen Union Berlin sind

- a) die Kreisversammlung und
- b) der Kreisvorstand.

**§ 28** (1) Die Kreisversammlung kann vom Kreisvorsitzenden oder von der Mehrheit der Kreisvorstandsmitglieder jederzeit einberufen werden. Sie muss vom Kreisvorsitzenden innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies von mehr als 10 % der beim Landesverband eingetragenen Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich verlangt wird. Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Die Kreisversammlung wählt den Kreisvorstand, die Delegierten für die Landeskonzferenz der Jungen Union Berlin, die Delegierten zum Landesausschuss der Jungen Union Berlin sowie die Rechnungsprüfer des Kreisverbandes und ihre Stellvertreter.

**§ 29** (1) Der Kreisvorstand besteht mindestens aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden
- b) wenigstens zwei, höchstens vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- c) dem Schatzmeister.

Darüber hinaus können bis zu neun Beisitzer gewählt werden.

(2) Wenn der Kreisvorsitzende sein Amt niederlegt, entscheidet der Kreisvorstand darüber, welcher der stellvertretenden Kreisvorsitzenden den Kreisvorsitz

geschäftsführend übernimmt. Scheidet ein anderes Kreisvorstandsmitglied aus, so wird sein Ressort erforderlichenfalls durch Vorstands-Beschluss einem der verbleibenden Vorstandsmitglieder übertragen. Wenn der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter ausscheiden, muss der gesamte Vorstand innerhalb eines Monats neu gewählt werden.

- § 30** (1) Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) er vertritt den Kreisverband in Einvernehmen mit dem Landesvorstand nach außen. Die Vertretung erfolgt gemeinsam durch den Vorsitzenden und einen Stellvertreter;
  - b) er führt die Beschlüsse der Kreisversammlung aus;
  - c) er führt die Geschäfte des Kreisverbandes;
  - d) er bestimmt die Vertreter der Jungen Union Berlin in den Organen des Kreisverbandes der CDU und seiner Untergliederungen.

(2) Der Kreisvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Mitgliederkartei des Kreisverbandes beim Landesverband auf dem aktuellen Stand befindet. Änderungen, insbesondere solche der Anschrift von Mitgliedern, hat der Kreisverband unverzüglich der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen. Die Landesgeschäftsstelle übermittelt dem Kreisverband mindestens einmal jährlich eine Aufstellung von mutmaßlich unrichtigen Mitgliederdaten. Diese sollen durch den Kreisvorstand korrigiert werden. Sind die Daten von mehr als fünf Prozent der Mitglieder des Kreisverbandes unrichtig, hat der Kreisvorstand binnen drei Monaten die richtigen Daten zu ermitteln und der Landesgeschäftsstelle mitzuteilen. Kommt der Kreisvorstand dem nicht nach, kann der Landesvorstand das Verfahren an sich ziehen und die richtigen Daten durch die Landesgeschäftsstelle ermitteln lassen. Dadurch entstehende Kosten hat der Kreisverband zu tragen.

## **8. Abschnitt: Der Landesverband**

- § 31** Die Organe der Jungen Union Berlin sind:
- a) die Landeskonzferenz der Jungen Union Berlin;
  - b) der Landesausschuss der Jungen Union Berlin;
  - c) der Landesvorstand der Jungen Union Berlin.

## **9. Abschnitt: Die Landeskonzferenz**

**§ 32** Die Landeskonzferenz ist die höchste Instanz der Jungen Union Berlin. Sie stellt die allgemeinen und programmatischen Richtlinien für die Arbeit der Jungen Union Berlin auf.

- § 33** (1) Der Landeskonzferenz gehören stimmberechtigt an:
- a) die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes der Jungen Union Berlin und
  - b) die Delegierten der Kreisverbände.

(2) Jeder Kreisverband entsendet einen Delegierten (Grundmandat) und für je angefangene 25 Mitglieder einen weiteren Delegierten.

(3) Die Zahl der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Mitglieder wird nach den Angaben der zentralen Mitgliederkartei festgestellt. Maßgebend ist der Stand am Ende des letzten Kalendervierteljahres vor dem Beginn der Landeskonferenz. Beginnt die Landeskonferenz im ersten Monat eines Kalendervierteljahres, so ist der Stand am Ende des vorletzten Kalendervierteljahres maßgebend.

(4) Durch die Entlastung des amtierenden Landesvorstandes am Ende seiner regulären Amtszeit, Abwahl oder Rücktritt verlieren die Mitglieder des amtierenden Landesvorstandes ihre Stimmberechtigung auf der Landeskonferenz.

- § 34** (1) Die Landeskonferenz wählt alle zwei Jahre:
- a) die Mitglieder des Landesvorstandes,
  - b) die Delegierten der Jungen Union Berlin für den Deutschlandtag,
  - c) die Delegierten der Jungen Union Berlin im Deutschlandrat,
  - d) die Rechnungsprüfer des Landesverbandes und ihre Stellvertreter.

(2) Sie beschließt über Änderungen dieser Satzung.

- § 35** (1) Die Landeskonferenz wird vom Landesvorsitzenden einberufen. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Sie muss vom Landesvorsitzenden innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn dies der Landesvorstand, der Landesausschuss oder ein Drittel der ordentlichen Delegierten der Landeskonferenz schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

## **10. Abschnitt: Der Landesausschuss**

- § 36** Der Landesausschuss der Jungen Union Berlin hat die Aufgabe, zwischen den Landeskonferenzen über grundsätzliche politische Fragen zu entscheiden. Er wählt ferner den Landesgeschäftsführer, überwacht die Tätigkeit der Landesgeschäftsstelle und beschließt über den Haushaltsplan des Landesverbandes.

- § 37** (1) Dem Landesausschuss gehören stimmberechtigt an:
- a) die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes sowie
  - b) die Delegierten der Kreisverbände.

(2) Jeder Kreisverband entsendet für je angefangene 90 Mitglieder einen Delegierten. Für die Berechnung der auf die Kreisverbände entfallenden Delegiertenzahlen findet das für die Landeskonferenz geltende Verfahren Anwendung.

- § 38** Der Landesausschuss wählt die Vertreter der Jungen Union Berlin in den Organen des Landesverbandes der CDU Berlin.

- § 39** (1) Der Landesausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden einberufen. Der Landesvorsitzende muss den Landesausschuss einberufen, wenn dies unter Angabe der Tagesordnung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landesausschusses verlangt wird.



(2) Der Landesausschuss wird vom Landesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

## **11. Abschnitt: Der Landesvorstand**

**§ 40** (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Landesvorsitzenden
- b) vier stellvertretenden Landesvorsitzenden
- c) dem Landesschatzmeister
- d) sechs bis elf Beisitzern.

(2) Der Landesvorstand beschließt jeweils bei seiner konstituierenden Sitzung einen Geschäftsverteilungsplan, der der Bestätigung durch den Landesausschuss bedarf.

(3) Der Landesvorsitzende bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Landesvorstandes.

(4) Der Landesvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(5) Sofern Mitglieder des Landesvorstandes ihre Ämter aufgeben, findet die Vorschrift des § 29 Absatz 2 sinngemäß Anwendung.

(6) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind der Landeskonferenz rechenschaftspflichtig.

(7) Der Landesgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden vom Landesausschuss gewählt und hat in allen Organen des Landesverbandes und der Kreisverbände Sitz ohne Stimmrecht. Ihm obliegen die Koordination der Sitzungen des Landesvorstandes, des Landesausschusses und der Landeskonferenz sowie die Leitung der Landesgeschäftsstelle. Er nimmt für den Landesverband alle Rechtsgeschäfte wahr, die dieser Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

(8) Die Kreisvorsitzenden, der Vorsitzende der Berliner Schüler Union, die Mitglieder des Bundesvorstandes und des Deutschlandrates der Jungen Union Deutschlands, die dem Landesverband Berlin angehören, sowie der Vorsitzende der Jungen Gruppe der CDU-Fraktion des Abgeordnetenhauses von Berlin nehmen in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstandes teil, sofern sie nicht dem Landesvorstand bereits nach Absatz 1 angehören. Der Landesvorstand kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

(9) Die Mitglieder des Landesvorstandes nach Absatz 1 lit. a bis c bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Er führt die Beschlüsse des Landesvorstandes aus und erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesvorstandes. Er kann weitere Mitglieder beratend hinzuziehen.

**§ 41** Der Landesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er vertritt den Landesverband nach außen. Die Vertretung erfolgt gemeinsam durch den Landesvorsitzenden und einen stellvertretenden Landesvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich.
- b) Er führt die Geschäfte des Landesverbandes.

- c) Er führt die Beschlüsse der Landeskonzferenz und des Landesaussschusses aus.
- d) Er stellt Mitarbeiter an.

## **12. Abschnitt: Stimmrecht, Beschlussfassung, Wahlen**

- § 42** Fördernde Mitglieder sind in Gliederungen der Jungen Union Berlin nicht stimmberechtigt.
- § 43** Abstimmungen sind offen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
- § 44** Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Ja- oder Nein- Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- § 45** Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes sind dessen Mitglieder nicht stimmberechtigt.
- § 46** (1) Eine Änderung dieser Satzung ist beschlossen, wenn mindestens 2/3 der satzungsgemäß stimmberechtigten Delegierten der Landeskonzferenz dafür gestimmt hat.
- (2) Eine Änderung einer Kreissatzung ist beschlossen, wenn mindestens 2/3 der auf der Kreisversammlung anwesenden satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder dafür gestimmt hat und die Zustimmung des Landesaussschusses der Jungen Union Berlin erfolgt ist.
- § 47** (1) Bei Wahlen und über Misstrauensanträge wird grundsätzlich geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Soweit bestimmt ist, dass bei einer Listenwahl die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt werden muss, sind auch Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mitzuzählen.
- § 48** Delegiertenwahlen erfolgen in einem Wahlgang. Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Verhinderung der gewählten Delegierten rücken als Ersatzdelegierte die Kandidaten mit den nächsthöheren Stimmzahlen nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- § 49** Die Wahlperiode für die Mitglieder in den Organen des Landesverbandes und der Kreisverbände beträgt zwei Jahre. Nachwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode. Die Wiederwahl ist zulässig.
- § 50** (1) Vorstandsmitglieder sind in getrenntem Wahlgang zu wählen, wenn nicht einstimmig anders beschlossen wird oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt.

(2) Bei den Wahlen zu stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzern können Wahlgänge in verbundener Einzelwahl durchgeführt werden, soweit für die zu wählenden Positionen jeweils nur eine Kandidatur vorliegt und die Mehrheit dies so beschließt. Über Wahlgänge mit Gegenkandidaten ist vorab zu entscheiden.

**§ 51** Misstrauensanträge vor Ablauf der Wahlperiode sind angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür gestimmt haben. Diese Anträge müssen als Tagesordnungspunkt vorher schriftlich auf der Einladung bekannt gegeben werden.

### **13. Abschnitt: Parteigerichte und Eingriffsrechte des Landesvorstandes**

**§ 52** Die Aufgaben der Schiedsgerichte der Jungen Union Berlin nehmen die Parteigerichte der CDU wahr. Die Parteigerichtsordnung der CDU findet entsprechende Anwendung, sofern der 13. Abschnitt dieser Satzung nichts anderes vorschreibt.

**§ 53** (1) Der Landesvorstand kann in dringendem Verbandsinteresse die Organe der Kreisverbände einberufen. Ein dringendes Verbandsinteresse besteht insbesondere dann, wenn ein Kreisverband seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Als Organ des Kreisverbandes ist zuerst der Kreisvorstand, dann die Kreisversammlung einzuberufen.

(2) Verstoßen Kreisvorstände fortlaufend gegen diese Satzung oder gegen Beschlüsse übergeordneter Organe oder vernachlässigen sie in gröblicher Weise die ihnen obliegenden Pflichten, indem sie die an den Landesverband zu entrichtenden Beiträge nicht abführen, so kann sie der Landesvorstand ihres Amtes entheben. Der Landesvorstand der Jungen Union Berlin entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder darüber, wer die Geschäfte des amtsenthobenen Vorstandes als Beauftragter fortführt. Die Entscheidung über den Beauftragten ist vom Landesausschuss bei der darauf folgenden Sitzung zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung durch den Landesausschuss, hat der Landesvorstand unverzüglich zur Jahreshauptversammlung des betreffenden Kreisverbandes einzuladen. Diese Entscheidung des Landesvorstandes bedarf der Genehmigung durch den Landesvorstand der Berliner CDU innerhalb einer Frist von zwei Monaten, andernfalls gilt die Genehmigung als von Anfang an verweigert.

### **14. Abschnitt: Schlussvorschriften**

**§ 54** Für alle Fälle, die nicht durch diese Satzung geregelt werden, finden die Landesverbandssatzung der Berliner CDU und das Statut der CDU Deutschlands unmittelbare Anwendung.

**§ 55** Diese Satzung tritt am 06. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Landesverbandssatzungen außer Kraft.